1.C.41. Fi. 111.0.

KOPIE an: 164 262
Original bels Vonnell

Telegramm Nr. 12 (ch)

Bern 17. September 1973 18.9.73 08h45 - TLO -

Ambasuisse Helsinki

Von Handel. Euer Mr. 376. Finnische Importrestriktionen.

- 1. Wir bestätigen hiermit unsere vorläufige Stellungnahme hinsichtlich der finnischen Massnahmen entsprechend unserer
 letzten Meldung vom 13. September 1973. Obwohl wir also deren
 Auswirkungen auf den schweizerisch-finnischen Handel im einzelnen zu prüfen noch nicht Gelegenheit hatten, halten wir
 daran fest, dass die Massnahmen grundsätzlich gegen den Geist
 von Artikel 19 der Stockholmer Konvention verstossen, insbesondere auch aus folgenden Gründen:
 - a) Die Massnahmen treffen in selektiver Weise gewisse finnische Importpositionen, erfassen also nicht generell den finnischen Schen Aussenhandel. Dies verleitet zur Annahme, die Auswahl der Positionen sei weniger unter zahlungsbilanzmässigen als vielmehr unter anderen, zum Beispiel protektionistischen Gesichtspunkten erfolgt.
 - b) Die Unterstellung unter die Lizenzpflicht wäre abzulösen durch eine 25%ige surcharge, welche wiederum einen selektiven, dazu noch erweiterten Kreis von Produkten erfassen soll.
 - c) Bedenklich scheint weiter die Absicht, auf dem Kompensationsweg die Eingänge aus der zukünftigen 25%igen surcharge zur Verbilligung anderer Verbrauchsgüter zu verwenden.
 - d) Ist der Zusammenhang zwischen der Zahlungsbilanz-Notlage und den getroffenen bzw. in Aussicht stehenden finnischen Massnahmen gemäss lit. a) bis c) schwer zu erkennen, dürfte die finnische Absicht, die 25%ige surcharge auf alle Fälle Original ging an Handel.

während fünf Jahren zu belassen, vollends darauf hindeuten, dass die Zahlungsbilanzsituation nicht der alleinige Zweck der finnischen Aktionen darstellt: logischerweise müsste die surcharge ja dahinfallen, sobald die Zahlungsbilanzsituation retabliert ist.

- 2. Um den sachlichen Zusammenhang zwischen den finnischen Massnahmen und der Zahlungsbilanzlage besser beurteilen zu können, sehen wir uns veranlasst, im EFTA-Rat in Genf das von Artikel 19 der Stockholmer Konvention vorgesehene Verfahren in Gang zu bringen, welches insbesondere eine Prüfung der Lage durch den Rat der Organisation vorsieht. Wir bitten Euch, Eure einschlägigen finnischen Gesprächspartner hievon in Kenntnis zu setzen. Ihr könnt dabei die unter lit.a) bis c) gemachten Ueberlegungen gesprächsweise geltendmachen, ohne ihnen jedoch die Bedeutung von formellen Argumenten zu verleihen. Hinsichtlich der in Genf von schweizerischer Seite zu verfolgenden Argumentation möchten wir uns auf jeden Fall Ellbogenfreiheit vorbehalten.
- 3. Wir sind Euch verbunden, wenn Ihr die Angelegenheit zwecks unserer laufenden Information weiter im Auge behalten wolltet. Wir sind Euch auch dankbar für die Beantwortung unserer Anfrage vom 13. September hinsichtlich der genauen Bedeutung des Ausdrucks "courant normal".

Politisches